



Kolloquium
„Aktuelle europarechtliche Entwicklungen
im Schadenersatz- und Verkehrsrecht“

München, 27. März 2009

Das Angehörigenschmerzensgeld im griechischen Recht

RA *Georgios Abatzis*, Deutscher Honorarkonsul Patras, Griechenland

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Vorwort

Zunächst möchte ich mich bei den Veranstaltern dieses Kolloquiums für die besondere Ehre bedanken mich einzuladen, um hier diese Arbeit vorzustellen. Diese Einladung birgt für mich auch ein persönliches Vergnügen. So oft ich nämlich nach München komme, stelle ich immer fest, dass diese Stadt ein Stück Heimat außer meiner Heimat ist, denn hier empfinde ich ein tiefes Gefühl von Gemütlichkeit, das man nur in der eigenen wirklichen Heimat verspürt. Die Architektur, die Geschichte, die Menschen, alles hier erweckt in mir Assoziationen der Heimat und Gefühle des Vertrauten.

I. Einführung

Wie Sie in der Verkündung gesehen haben werden, ist Gegenstand meines Referats das Angehörigenschmerzensgeld in Griechenland. Die Wahl des Themas ist nicht zufällig. Vielmehr ist sie aus meiner beruflichen Praxis hervorgegangen, die mir die Möglichkeit gab festzustellen, wie unterschiedlich dieses Thema in Deutschland und in Griechenland gehandhabt wird.

Vor einigen Jahren geschah im Südpeloponnes ein schwerer Verkehrsunfall. Ein Auto mit österreichischen Kennzeichen fuhr in den falschen Verkehrsstrom und stieß seitlich-frontal auf ein Auto mit deutschen Kennzeichen. Die Fahrerin des ersten Autos war eine österreichische Staatsangehörige, während der Fahrer des zweiten Autos ein Deutscher war. Das fatale Ergebnis war, dass zwei der Passagiere des zweiten Autos, die aus zwei verschiedenen Familien stammten, sofort den Tod fanden und die weiteren zwei Passagiere, alle junge deutsche Staatsangehörige, schwer verletzt wurden. Von den Passagieren des österreichischen Autos ist keiner verletzt worden. Angesichts der Tatsache, dass, gemäß der Ermittlungsakte, die von den zuständigen Polizeibehörden erfasst worden war, die Schuld der österreichischen Fahrerin gegeben war, hat die österreichische Versicherungsgesellschaft sofort außergerichtlich eine Art Entschädigung an die Verwandten der Verunglückten und an die Verletzten bezahlt. Diese Entschädigung schränkte sich auf die Deckung ihrer unmittelbaren Kosten ein, nämlich der Bestattungskosten, der Fahrtkosten der Verwandten, der Kosten für die stationäre und medizinische Versorgung, die nicht von ihrer Krankenkasse übernommen wurden und ihres Verdienstauffalls für eine beschränkte Zeit. Die österreichische Versicherungsgesellschaft hat wohl damit gerechnet, dass mit der Bezahlung dieser Entschädigung, die sich nur auf eine bestimmte Zeit bezog und eine bestimmte Höhe nicht überschritt, die Sache abgeschlossen sein würde. Sie hat aber nicht damit gerechnet, dass in diesem Fall die Anwendung eines anderen als des deutschen bzw. österreichischen Rechts möglich war, das

gegebenenfalls auch weitere Entschädigungsarten vorsieht, wie z.B. das Angehörigenschmerzensgeld. Selbst die Angehörigen haben nicht gewusst, dass es besondere Ansprüche auf Schmerzensgeld gab, da so was, wie bekannt, weder im deutschen noch im österreichischen Recht vorgesehen ist. Nur durch Zufall haben die Angehörigen über einen deutschen Anwalt erfahren, dass sie eine Klage in Griechenland einlegen konnten, wo das Angehörigenschmerzensgeld vorgesehen ist und die Gerichte sowohl die internationale Gerichtsbarkeit als auch den Gerichtsstand haben. Dadurch kamen sie auf mich zu und haben mich mit der Geltendmachung des Schmerzensgeldes beauftragt. Das Gericht hat in der Tat den Artikel 26 des griechischen Bürgerlichen Gesetzbuches angewandt, der eine Regel des internationalen Privatrechts darstellt und vorsieht, dass bei unerlaubten Handlungen das Recht des Staates anzuwenden ist, in dem die unerlaubte Handlung begangen wurde (*lex loci delicti commissi*). Gegen diese gerichtliche Geltendmachung hat sich die österreichische Versicherungsgesellschaft stark gewehrt. Das Gericht erster Instanz aber auch das Gericht zweiter Instanz haben den Angehörigen der Verunglückten Recht gegeben, indem sie griechisches Recht anwandten und ihnen ein Schmerzensgeld von 80.000,00 Euro für jedes Elternteil und 40.000,00 Euro für jedes Geschwister zusprachen. Da es um zwei Familien, also vier Elternteile und jeweils eins und zwei Geschwister ging, wurden insgesamt 440.000,00 Euro als Kapital plus die anfallenden Zinsen zugesprochen. (1)

Die dargestellte Geschichte ist ein Beweis dafür, wie wichtiges für einen Rechtsanwalt und für den Versicherer ist, das ausländische Recht zu kennen, damit er richtig entscheiden und effektiv handeln kann. Das gilt insbesondere nach dem Erlass der EuGH-Entscheidung, mit der als Gerichtsstand der Wohnort des Geschädigten angenommen wurde. (2)

II. Das Angehörigenschmerzensgeld als Institution des griechischen Rechtes

1. Die gesetzliche Regelung

Eine Grundvoraussetzung für die Begründung der Entschädigungspflicht ist nach dem griechischen Recht **das Vorhandensein eines Schadens**. Dieser Schaden kann entweder materiell oder immateriell sein. Als immaterieller Schaden wird der Schaden gekennzeichnet, der nicht in Geldwerten abzuschätzen ist und den die Person infolge einer Verletzung in Bezug auf vom Gesetz geschützte Güter erfahren hat. Zu dieser Güterkategorie gehören die körperliche Integrität und die Gesundheit, die Freiheit, die Ehre usw. Im griechischen Bürgerlichen Gesetzbuch wird die Frage des immateriellen Schadens im Artikel 299 geregelt. Danach ist „wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung in Geld in den durch das Gesetz bestimmten Fällen vorgesehen“. In dieser Formulierung erkennt man fast den deutschen Wortlaut wieder, nämlich den Artikel 253 Abs. 1 des deutschen BGB. Sowohl die Gesetzesprechung als auch die Literatur akzeptieren, dass die oben erwähnte Bestimmung des griechischen BGB restriktiv ist, was aus der wörtlichen Auslegung der Bestimmung hervorgeht, obwohl im griechischen Gesetzestext im Gegensatz zum deutschen Text das Wort „nur“ nicht enthalten ist. Nach dem geltenden griechischen Recht ist also eine Entschädigung für einen immateriellen Schaden nur in zwei Fällen vorgesehen: 1) bei Verletzung der Persönlichkeit (Artikel 59 des gr. BGB) und 2) bei unerlaubter Handlung, durch die eine Verletzung der Gesundheit, der Ehre, der Keuschheit oder der Freiheit hervorgerufen wurde (Artikel 932 Satz 1, 2 des gr. BGB). Diese letztere Bestimmung ist fast identisch mit dem Artikel 253 Nr. 2 des deutschen BGB. Von besonderem Interesse ist hier das Schmerzensgeld, das vom griechischen BGB vorgesehen ist und durch den Satz des Art. 932 des griechischen BGB geregelt wird. Nach den Sätzen 1 und 2 des Art. 932 kann im Fall einer unerlaubten Handlung, wodurch eines der oben genannten Güter verletzt wurde, wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige

Entschädigung in Geld gefordert werden. **Mit dem Satz 3 desselben Artikels wird festgehalten, dass - wenn die unerlaubte Handlung zum Tod einer Person geführt hat - die Familienangehörigen eine Entschädigung in Geld als Schmerzensgeld fordern können.** Aus der Auslegung der Sätze 1, 2 und 3 des Art. 932 und der gesetzestechnischen Gliederung dieses Artikels geht hervor, dass das Angehörigenschmerzensgeld eine Form immateriellen Schadens ist, was in der Literatur auch angenommen wird (3). Dadurch wird der immaterielle Schaden als der Schaden festgelegt, der nicht Vermögensschaden ist und der dem psychischen, geistigen und körperlichen Aufbau der Person, kurz ihrer Persönlichkeit zugefügt wird (4). Der immaterielle Schaden bzw. der „Schmerz“ (psychischer Schmerz) wird durch die Verletzung eines Guts, hier des Körpers bzw. des Lebens, einer Person hervorgerufen, die nicht die leidende Person selbst, sondern eine andere ist, mit der die leidende Person eng verbunden war, in den meisten Fällen durch Verwandtschaft (5).

Die Besonderheit des griechischen Rechtes besteht darin, dass durch die Bestimmung des Artikels 932 Satz 3 BGB der Begriff des Angehörigenschmerzensgeldes als allgemeines Prinzip des geltenden Rechts eingeführt wird, während das deutsche Recht, wie Sie wissen, eine entsprechende Bestimmung nicht kennt.

Das Vorbild für diese Regelung stellte der Artikel 47 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches dar, in dem das Schmerzensgeld vorgesehen ist.

2. Die besonderen Merkmale des Angehörigenschmerzensgeldes

Das erste charakteristische Merkmal dieses Anspruchs ist eine **Selbständigkeit**, d.h. er kann unabhängig davon gefordert werden, ob gleichzeitig ein Vermögensschaden existiert. Wenn nämlich gleichzeitig ein Vermögensschaden und ein immaterieller Schaden bestehen, kann der Geschädigte entweder nur für den Vermögensschaden oder für den immateriellen Schaden oder für beide

Schäden zusammen eine Entschädigung fordern. Diese Selbständigkeit kommt auch in jenem Fall zum Ausdruck, in dem es mehrere Berechtigte gibt. Der Anspruch auf Schmerzensgeld ist für jeden einzelnen Berechtigten unabhängig von den Ansprüchen der anderen.

Das zweite Merkmal dieses Anspruchs ist, dass er weder **abtretbar** noch **vererbbar** ist. Der Gesetzgeber sieht ihn nämlich als streng persönlich an. Das sieht die Bestimmung des Art. 933 des griechischen BGB vor, die auf die Natur des Schmerzensgeldes zurückzuführen ist, das im Vordergrund die Erleichterung des Anspruchsträgers vom Leiden bzw. vom Schmerz, den er durch den Verlust einer ihm nahestehenden Person verspürte, zum Ziel hat. Dieser Schmerz ist nicht in Geld umzurechnen. In derselben Bestimmung ist in Ausnahmefällen auch die Möglichkeit der Übertragung und der Vererbung dieses Anspruchs in den folgenden zwei Fällen vorgesehen: a) wenn der Anspruch durch einen Vertrag anerkannt worden ist und b) wenn über diesen Anspruch eine Klage zugestellt wurde. An dieser Stelle möchte ich betonen, dass die vorgenannte Bestimmung des griechischen Gesetzes den Paragraph 847 Abs. 1 Satz 2 des deutschen BGB zum Vorbild hatte, das genau dieselbe Regelung vorsah, die bekanntlich nach der gegen sie ausgeübten Kritik in Bezug auf ihre Verfassungsmäßigkeit und aus der Sicht der gesetzgeberischen Politik aufgehoben wurde (6).

3. Voraussetzungen der Geltendmachung von Angehörigenschmerzensgeld

- a) Die erste Voraussetzung für die Geltendmachung von Angehörigenschmerzensgeld ist, dass **eine unerlaubte Handlung** begangen wurde, die zur Tötung eines Menschen geführt hat. Unter dem Begriff „unerlaubte Handlung“ wird hier nicht nur die Handlung verstanden, die nach dem griechischen Recht (Art. 914 des

gr. BGB) die formellen Merkmale einer unerlaubten Handlung, d.h. einer gesetzwidrigen und schuldhaften Handlung trägt, sondern auch die lediglich gesetzwidrige und nicht schuldhafte Handlung, unter der Voraussetzung, dass diese eine gesetzliche Entschädigungspflicht hervorruft. Demzufolge entsteht ein Anspruch auf Angehörigenschmerzensgeld auch in den Fällen der **Gefährdungshaftung**.

- b) Die zweite Voraussetzung für die Geltendmachung von Angehörigenschmerz ist der Nachweis der Tatsache, dass der Berechtigte tatsächlich einen Schmerz empfunden hat oder in der Zukunft empfinden wird (7). Diese Voraussetzung ist mit dem Alter und dem psychisch-geistigen Zustand des Berechtigten verbunden. Nach der festen Ansicht der Rechtsprechung und der Literatur ist zur gerichtlichen Annahme des Schmerzensgeldes erforderlich, dass die berechtigte Person die Fähigkeit besaß, den Tod des Angehörigen überhaupt zu erleben und infolge dessen „Schmerz“ zu empfinden (8). Diese Voraussetzung muss nur dann vorliegen, wenn es um Angehörigenschmerzensgeld geht und nicht bei Schmerz aus eigenen Körperverletzungen. Im letzteren Fall wird nämlich eine Entschädigung zugesprochen, ohne dass es überprüft werden muss, ob der Geschädigte minderjährig ist oder ob er in einem solchen psychisch-geistigen Zustand ist, der ihm erlaubt, die Einflüsse der Außenwelt wahrzunehmen. Ursprünglich hatte die Rechtsprechung eine andere Stellung eingenommen, die sich aber unter dem Einfluss der Literatur geändert hat, die der Ansicht war, dass sowohl ein Minderjähriger als auch derjenige, der geistig oder psychisch behindert ist doch in der Lage ist, den körperlichen Schmerz und dessen Folgen zu empfinden.

4. Die Schmerzensgeldberechtigten und die Schmerzensgeldpflichtigen

Gem. Art. 932 Satz 3 des griechischen BGB sind die Angehörigen der Familie des Getöteten berechtigt, Schmerzensgeld wegen Todes zu fordern. Der Begriff der Familie ist im griechischen BGB jedoch nirgends näher erläutert. Der

Gesetzgeber wollte nämlich die Grenzen einer Institution, die zwangsläufig unter dem Einfluss der gesellschaftlichen Umwälzungen im Laufe der Zeit dauernd differenziert wird, wie das Plenum des Areopags (Kassationsgericht) annimmt, nicht verbindlich beschreiben (9). Obwohl also angenommen wird, dass das Wort „Familie“ ein Rechtsbegriff ist, wurde die spezifische Bestimmung der Personen, die dazu gehören, der Rechtsprechung überlassen. Diese geht davon aus, dass zur „Familie“ des Opfers die nächsten und mit ihm eng verbundenen Verwandten gehören, unabhängig davon, ob sie mit ihm zusammen oder von ihm getrennt lebten. Der Rechtsprechung nach sind also folgende Familienangehörige schmerzensgeldberechtigt:

a) Die Eltern des/der Getöteten, sowohl die natürlichen auch die Adoptiveltern. Ein Beispiel dazu:

Die Gerichte haben akzeptiert, dass der Vater für den Tod seiner Tochter, zu dem letztere in keinem guten Verhältnis stand, zumal sie sogar einen Antrag auf die Änderung ihres Geburtsnamens gestellt hatte, doch einen Anspruch auf Schmerzensgeld hatte (10). Im Hinblick auf die Stiefmutter war die ältere und jüngere Rechtsprechung nicht einer Meinung. Zunächst nahm sie nämlich an, dass diese keinen Anspruch auf Schmerzensgeld hatte, während eine spätere Stellungnahme des Kassationsgerichts dem Anspruch zustimmte (11).

b) Die Abkömmlinge des Getöteten. Mit Abkömmlingen sind die Kinder, die Enkelkinder und die Urenkelkinder gemeint. Kinder sind sowohl die aus einer Ehe hervorgegangenen Kinder, die Adoptivkinder und die außerehelichen Kinder unter der Voraussetzung, dass die Anerkennung der Vaterschaft bereits vorgenommen worden war. Von besonderem Interesse sind hier die Fälle von **Säuglingen und Leibesfrüchten**. Die ältere Stellungnahme der Rechtsprechung war, dass Kindern unter 4 Jahren kein Schmerzensgeld zugesprochen werden sollte mit der Begründung, dass diese Kinder noch nicht die geistige Entwicklung erreicht hätte, um ein trauriges

Geschehen überhaupt zu empfinden, das ihre Gefühlswelt mit den entsprechenden psychischen Auswirkungen erschüttern könnte (12). Die neuere Rechtsprechung hat unter dem Einfluss der zeitgenössischen Psychologie begonnen, auch Kindern unter dem 4. Lebensjahr Schmerzensgeld zuzuerkennen. An dieser Stelle möchte ich Beispiele aus der griechischen Rechtsprechung angeben, in denen sich diese Tendenz widerspiegelt. Es wurde bereits Kindern bzw. Säuglingen von 4, 3, 2 Jahren, 1 Jahr, 14 Monaten und 9 Monaten Schmerzensgeld zugesprochen (13). In allen diesen Fällen gilt die allgemeine Regel für das Angehörigenschmerzensgeld, **dass in jedem konkreten Fall festzustellen ist, ob das Kind durch den Verlust des Angehörigen einen psychischen Schmerz erlitten hat**. Eine interessante Entwicklung in der Bewertung des Anspruchs von Kindern unter 4 Jahren ist in den letzten Jahren zu bemerken. Die Gerichte haben unter Berücksichtigung der Ansichten der Literatur angefangen, den Anspruch von Kindern unter dem **Aspekt des künftigen Schmerzes** zu betrachten. Diese Stellungnahme führt dazu, dass nunmehr dem nichts mehr im Wege steht, einem 10 Tage alten Säugling ein Schmerzensgeld zuzusprechen für den Schmerz, den er nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge später erleiden wird, nämlich wenn er das Alter erreichen haben wird, in dem er den Schmerz durch das Fehlen eines seiner Elternteile oder eines Geschwisters wird empfinden können (14). Dieselbe kausale Grundlage der Anerkennung des künftigen Schmerzes, die bei den Säuglingen und Kindern gilt, akzeptiert die jüngere Rechtsprechung als stabile Grundlage für die Anerkennung dieses Anspruchs auch für die Leibesfrucht, natürlich insofern, als diese lebend geboren wird. Aus der jüngeren Rechtsprechung möchte ich zwei Beispiele erwähnen: Zwei Urteile des Kassationsgerichts haben einer Leibesfrucht für den Tod im ersten Fall eines Großelternteils und im zweiten Fall eines Bruders Schmerzensgeld zuerkannt (15).

- c) Der Ehemann und die Ehefrau.** Selbst wenn die Eheleute getrennt leben, ist nach der Rechtsprechung der überlebende Ehegatte berechtigt, Schmerzensgeld zu fordern, denn die Ehe gilt noch nicht als aufgelöst und die Verwandtschaft besteht immer noch. In diesem Fall soll jedoch, eben weil die Ehe gescheitert war, die Höhe des Schmerzensgeldes begrenzt sein. Wenn aber die Ehe mit einem unwiderruflichen Urteil bereits aufgelöst wurde (16), besteht kein entsprechender Anspruch des ehemaligen Ehegatten, weil die eheliche Bindung nicht mehr existiert. Nach dem griechischen Recht ist für die Auflösung einer Ehe nicht nur die Rechtskräftigkeit eines Urteils, sondern auch dessen Unwiderruflichkeit erforderlich. Mit einem Berufungsurteil des Oberlandesgerichts Kreta wurde der Ehefrau des getöteten Manns Schmerzensgeld zugesprochen, der eine außereheliche Beziehung mit einer deutschen Frau hatte und schon lange Zeit von seiner Frau getrennt lebte. Der zugesprochene Betrag war natürlich sehr beschränkt, nur etwa 3.000,00 Euro, eben weil unter den vorliegenden Umständen der Schmerz der Ehefrau als leichter bemessen wurde (17).
- d) Die vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister** des Getöteten.
- e) Die weiteren Vorfahren**, zum Beispiel die Großeltern.
- f) Die verschwägerten Verwandten ersten Grades** des Getöteten (Schwiegervater und Schwiegermutter, Schwägerin und Schwager).
- g) Der Verlobte und die Verlobte.**

Der Faktor des Zusammenlebens mit dem Opfer führt zur Erhöhung des Schmerzensgelds, während ein schlechtes Verhältnis zu ihm dessen Verminderung zur Folge hat. Die Grundregel ist, dass die endgültige Entscheidung des Gerichts davon abhängig ist, ob und in welchem Maß Schmerz empfunden

wurde. Zu den Angehörigen und den Schmerzensgeldberechtigten **gehören** nach der Rechtsprechung **nicht** die Cousins und die Cousinen, die Ehegatten von Geschwistern, die Onkeln und Tanten sowie die Neffen und Nichten, unabhängig davon, ob es nähere Verwandte gab oder nicht (18). Keine Familienangehörigen sind aufgrund von ganz jungen Urteilen des Kassationsgerichts diejenigen, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben.

5. Die Schmerzensgeldpflichtigen

- a) Bei **der Gefährdungshaftung** sind folgende Personen schmerzensgeldpflichtig: der Fahrer, der Halter, der Eigentümer, der Versicherer.
- b) Bei **der Haftung aus Verschulden** sind der Fahrer, der Geschäftsherr und der Versicherer schmerzensgeldpflichtig.

Diese Personen haften in beiden Fällen jeweils als Gesamtschuldner. Das Gericht kann je nach vorliegenden konkreten Kriterien jeder einzelnen Person unterschiedliche Beträge auferlegen.

6. Für die Höhe des Schmerzensgelds maßgebende Kriterien und zugesprochene Beträge

Zu diesem Thema möchte ich mich aus Zeitgründen nur kurz äußern. Die Kriterien, die die Rechtsprechung zur Bestimmung der Höhe des Schmerzensgeldes zugrunde legt, sind folgende: a) aus der Seite des Angehörigen des Getöteten: Es werden das Alter des Getöteten, aber auch der berechtigten Angehörigen, ihr Verwandtschaftsverhältnis zum Getöteten, das Bestehen einer Lebensgemeinschaft zwischen ihnen und das Mithaftende des Getöteten bzw. dessen Aufsichtshabenden berücksichtigt.

Die Gerichte sprechen als Schmerzensgeld für die Eltern Beträge in Höhe von jeweils 40.000,00 bis 150.000,00 Euro für jedes Elternteil, für Kinder von 40.000,00 bis 95.000,00 Euro, für Geschwister von 10.000,00 bis 70.000,00 Euro, für Großeltern jeweils 15.000,00 bis 45.000,00 Euro, für Enkelkinder jeweils 5.000,00 bis 30.000,00 Euro, für Eheleute von 40.000,00 bis 80.000,00 Euro zu. Diese Angaben stammen aus Urteilen der jüngeren Rechtsprechung, die im Band 2007 der Zeitschrift „Epitheorisi Sygkoinoniakou Dikaiou“ veröffentlicht wurden.

7. Schlusswort

Abschließend möchte ich eine Frage des Internationalen Privatrechts erörtern, die die griechische Rechtsprechung und Literatur beschäftigt hat: Es ging um die Frage, ob im Fall einer Tötung von einem Ausländer in Griechenland die Bestimmung der berechtigten Familienangehörigen nach dem griechischen oder nach dem ausländischen Recht erfolgen soll. Mit seinem Urteil unter Nummer 3/2007 hat Areopag befunden, dass das ausländische Recht anzuwenden ist, welche Entscheidung von der Literatur heftig kritisiert wurde (19). Die spätere Rechtsprechung hat aber dieser Entscheidung des Aeropags nicht Folge geleistet. Diese Problematik entstand unter der Geltung des früheren Rechtes (*lex loci delicti commissi*). Nach der Anwendung der Verordnung 864/2007 (Rom II), mit der als anzuwendendes Recht das Recht des Ortes festgelegt wird, in dem der unmittelbare Schaden eingetreten ist (*lex loci damni*), besteht kein Zweifel mehr, dass bei Verkehrsunfällen, die in Griechenland geschehen und wegen denen der Tod eines Ausländers eingetreten ist, die Bestimmung der Berechtigten aus dem Angehörigenkreis nach griechischem Recht zu erfolgen hat(20).

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wie Sie meinem Referat entnommen haben werden, beschäftigt die Frage des Angehörigenschmerzensgelds die griechische Rechtsprechung und die Literatur in besonders starkem Maße. Der Grund dafür ist, dass Griechenland in den Verkehrsunfällen mit Todesopfern einen tragischen Vorsprung hat.

LITERATUR

- (1) Urteil-Nr. 170/2000 des Landgerichts Kyparissia und 167/2003 des Oberlandesgerichts Nafplion, nicht veröffentlicht.
- (2) EuGH C-463/06-FBTO Schadenverzekeringen N.V. gegen Jack Oldenbreit
- (3) S. Paterakis: Die Entschädigung wegen immateriellen Schadens, 2. Ausgabe (2001), S. 241; I. Spyridakis: Fragen des immateriellen Schadens, 1. Ausgabe (2005), S. 2
- (4) S. Paterakis: w.o., S. 90-91; I. Spyridakis, w.o., S. 2
- (5) I. Spyridakis, w.o., S. 1
- (6) S. Paterakis, w.o., S. 246
- (7) Georgiadis-Stathopoulos, Kommentar zum BGB, 1. Ausgabe (1982), Art. 932, Randnr. 9
- (8) S. Paterakis, w.o., S. 268
- (9) Plenum des Kassationsgerichts 21/2000 in: Zeitschrift "Nomiko Vima" Jahrgang 24, S. 225
- (10) Oberlandesgericht Athen 6835/2004 in: Zeitschrift „Epitheorisi Sygkoinonikou Dikaiou“ 2005, S. 449
- (11) A. Kritikos, „Entschädigung bei Verkehrsunfällen“ 4. Ausgabe (2008), Abs. 20, Randnr. 25; Aeropag 795/2004 in: Zeitschrift „Epitheorisi Sygkoinonikou Dikaiou“ 2004, S. 567; Oberlandesgericht Patras 716/2001 in: Zeitschrift „Achaiki Nomologia“ 2002, S. 479
- (12) S. Paterakis, w.o., S. 271
- (13) A. Kritikos, w.o., S. 397f
- (14) A. Kritikos, w.o., S. 398, Randnr. 11W; S. Paterakis, w.o., S. 272f
- (15) Areopag 835/2005 und 1261/2007, nicht veröffentlicht

(16) A. Kritikos, w.o., Abs. 20 Randnr. 28

(17) Oberlandesgericht Kreta 126/2003 in: Zeitschrift „Epitheorisi Dikaiou Idiotikis Asfalisis“ 2003, S. 311

(18) A. Kritikos, w.o., Abs. 20, Randnr. 29

(19) in: Zeitschrift „Epitheorisi Sygkoinoniakou Dikaou“ 2007, S. 269f

(20) G. Abatzis, „Rom II-Verordnung 864/2007“ in: Zeitschrift „Epitheorisi Sygkoinoniakou Dikaiou“ 2008, S. 482ff, insbesondere S. 490